

SATZUNG **des Netzwerk P.I.A. Planerinnen, Ingenieurinnen, Architektinnen e.V.**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der Verein führt den Namen "Netzwerk P.I.A. Planerinnen, Ingenieurinnen, Architektinnen". Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden; nach der Eintragung lautet der Name "Netzwerk P.I.A. Planerinnen, Ingenieurinnen, Architektinnen e.V..
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Hamburg.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist:
 - die Förderung der Volks- und Berufsbildung sowie
 - die Förderung der Gleichstellung der Frau im Allgemeinen und besonders in diesem Berufsfeld durch
 - die Unterstützung von bauplanenden, -ausführenden und im weiteren Sinne im Baubereich tätigen Frauen
 - die berufliche Fortbildung dieser Frauen
 - den fachübergreifenden Austausch
 - die Teilnahme am öffentlichen Meinungsbildungsprozess zu hiermit zusammenhängenden Themen

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:

- die Organisation von Gesprächsforen
- ein Internetforum
- die Organisation von Seminaren zur beruflichen Fortbildung, Exkursionen, Fachvorträge und Jahrestreffen
- die Organisation von öffentlichen Veranstaltungen zu Architektur - u. Stadtplanungsthemen
- die Veröffentlichung von Pressemitteilungen
- die Zusammenarbeit mit anderen Projekten zu diesen Themen

Mit der Teilnahme am öffentlichen Meinungsbildungsprozess soll die Vermittlung von Architekturthemen in der Öffentlichkeit gefördert werden. Es soll positiver Einfluss auf die öffentliche Wahrnehmung von Frauen in bautechnischen Berufen sowie auf die Rollenbilder in diesem Bereich genommen werden, Diese Themen sollen zur gesellschaftlichen Diskussion gestellt werden. Zudem soll zu aktuellen, kontroversen Themen der Architektur und Stadtplanung Stellung bezogen werden.

Diese Zwecke verfolgt der Verein auf ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Weise im Sinne des 3. Abschnittes der Abgabenverordnung ("Steuerbegünstigte Zwecke" §§ 51 ff. AO).

- (2) Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede Frau werden, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und an der Verwirklichung der Vereinsziele interessiert ist.
- (2) Voraussetzung für den Erwerb der Mitgliedschaft ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag, der an den Vorstand gerichtet wird.
- (3) Der Vorstand entscheidet über den Aufnahmeantrag nach freiem Ermessen. Bei Ablehnung des Antrags ist er nicht verpflichtet, der Antragstellerin die Gründe mitzuteilen.
- (4) Auf Vorschlag des Vorstandes kann die Mitgliederversammlung Personen, die sich um den Verein besonders verdient gemacht haben, zu Ehrenmitglieder auf Lebenszeit ernennen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Ausschluss, Streichung von der Mitgliederliste oder Austritt aus dem Verein.
- (2) Der Austritt kann nur zum Ende eines laufenden Geschäftsjahres erklärt werden, wobei eine Kündigungsfrist von zwei Monaten einzuhalten ist. In begründeten Fällen ist ein Austritt innerhalb eines Geschäftsjahres möglich. In der außerordentlichen Kündigung sind die Gründe schriftlich darzulegen. Der Jahresbeitrag verbleibt in diesem Fall komplett beim Verein.
- (3) Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Mitgliedsbeiträgen oder Umlagen im Rückstand ist. Die Streichung darf erst beschlossen werden, wenn nach der Absendung der zweiten Mahnung zwei Monate verstrichen sind und in dieser Mahnung die Streichung angedroht wurde. Der Beschluss über die Streichung soll dem Mitglied mitgeteilt werden.
- (4) Wenn ein Mitglied schuldhaft in grober Weise die Interessen des Vereins verletzt, kann es durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied durch Ankündigung des Tagesordnungspunktes Gelegenheit zur mündlichen oder schriftlichen Stellungnahme zu gewähren. Der Beschluss des Vorstandes ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied zuzusenden. Gegen den Beschluss kann das Mitglied Berufung an die Mitgliederversammlung einlegen. Die Berufung ist innerhalb eines Monats nach Zugang des Beschlusses beim Vorstand einzulegen. Der Vorstand hat binnen eines Monats nach fristgemäßer Einlegung der Berufung eine Mitgliederversammlung einzuberufen, die abschließend über den Ausschluss entscheidet.

§ 5 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Jahresbeiträge erhoben. Bei der Aufnahme in den Verein ist für das laufende Geschäftsjahr ein voller Jahresbetrag zu zahlen. Zur Finanzierung besonderer Vorhaben oder zur Beseitigung finanzieller Schwierigkeiten des Vereins können Umlagen erhoben werden.
- (2) Höhe und Fälligkeit von Jahresbeiträgen (bei Gründung DM 120,00) und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgesetzt. In Ausnahmefällen kann eine Umlage von maximal einem Jahresbeitrag/Geschäftsjahr erhoben werden. Umlagen sind mit einer Mehrheit von $\frac{3}{4}$ der abgegebenen Stimmen zu beschließen.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Jahresbeiträgen und Umlagen befreit.
- (4) Der Vorstand kann einem Mitglied auf Antrag in geeigneten Fällen Jahresbeiträge und Umlagen vermindern, ganz erlassen oder stunden.

§ 6 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand und die Mitgliederversammlung.

§ 7 Vorstand

- (1) Der Vorstand des Vereins besteht aus der Vorsitzenden, der Stellvertretenden Vorsitzenden, der Schatzmeisterin und zwei Beisitzerinnen.
- (2) Der Vorstand wird durch zwei Mitglieder des Vorstandes vertreten. Die Vertretungsmacht des Vorstandes ist in der Weise beschränkt, dass der Vorstand zu Rechtsgeschäften, die einen Geschäftswert über EUR 2.500,00 haben, die Zustimmung der Mitgliederversammlung benötigt.

§ 8 Zuständigkeit des Vorstandes

Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat insbesondere die folgenden Aufgaben:

- (a) Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung sowie Aufstellung der Tagesordnung
- (b) Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung
- (c) Vorbereitung des Haushaltsplanes, Buchführung, Erstellung des Jahresberichtes
- (d) Beschlussfassung über die Aufnahme von Mitgliedern sowie deren Ausschluss oder Streichung von der Mitgliederliste.

§ 9 Wahl und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von zwei Jahren, gerechnet von der Wahl an, gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt. Zu den Vorstandsmitgliedern können nur Mitglieder des Vereins gewählt werden. Mit der Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt eines Vorstandsmitgliedes.
- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus, so kann der Vorstand bis zur nächsten Mitgliederversammlung eine Nachfolgerin wählen. Auf dieser Mitgliederversammlung wählen die Mitglieder ein neues Vorstandsmitglied an Stelle der Nachfolgerin. Die Amtszeit des neuen Vorstandsmitgliedes gilt für die Restlaufzeit des vorzeitig ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes. Es dürfen maximal zwei Nachfolgerinnen im Geschäftsjahr vom Vorstand gewählt werden. Treten drei oder mehr Vorstandsmitglieder in einem Geschäftsjahr zurück, ist eine außerordentliche Mitgliederversammlung zum Zwecke der Neuwahl der freigewordenen Positionen einzuberufen.

§ 10 Sitzungen und Beschlüsse des Vorstandes

- (1) Der Vorstand beschließt in Sitzungen, die von der Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzenden einberufen werden; die Tagesordnung braucht nicht angekündigt zu werden. Eine Einberufungsfrist von einer Woche soll eingehalten werden.
- (2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei seiner Mitglieder anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der Vorsitzenden, bei deren Abwesenheit die der Stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 11 Mitgliederversammlung

- (1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erstellen; ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als drei fremde Stimmen vertreten.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - (a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichtes des Vorstandes; Entlastung des Vorstandes
 - (b) Festlegung der Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge
 - (c) Wahl und Abberufung des Vorstandes
 - (d) Beschlussfassung über Änderungen der Satzung und über die Auflösung des Vereins
 - (e) Beschlussfassung über die Berufung gegen einen Ausschließungsbeschluss des Vorstandes
 - (f) Ernennung von Ehrenmitgliedern
 - (g) Beschlussfassung zu den Schwerpunkten des Jahresprogramm

§ 12 Einberufung der Mitgliederversammlung

- (1) Mindestens einmal im Jahr, möglichst im ersten Quartal, soll die ordentliche Mitgliederversammlung stattfinden. Sie wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt dem Mitglied als zugegangen, wenn es an die letzte von dem Mitglied, angegebene Adresse bzw. E-Mail Adresse gerichtet ist. Die Tagesordnung legt der Vorstand fest.
- (2) Jedes Mitglied kann bis spätestens eine Woche vor einer Mitgliederversammlung beim Vorstand schriftlich die Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Die Versammlungsleiterin hat zu Beginn der Mitgliederversammlung die Ergänzung bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Mitgliederversammlung gestellt werden, beschließt die Versammlung.

§ 13 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist von dem Vorstand einzuberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn ein Zehntel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe beantragt.

§ 14 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird von der Vorsitzender, bei deren Verhinderung von der Stellvertretenden Vorsitzenden, bei deren Verhinderung von der Schatzmeisterin oder einer der beiden Beisitzerinnen, geleitet. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung die Versammlungsleiterin. Bei Wahlen kann die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlgangs und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen werden.
- (2) Die Art der Abstimmung bestimmt die Versammlungsleiterin. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn ein Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.
Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Viertel sämtlicher Mitglieder anwesend ist. Bei Beschlussunfähigkeit ist der Vorstand verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine zweite Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen; diese ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig, Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.
- (4) Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse im Allgemeinen mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung ist jedoch eine Mehrheit von drei Viertel der abgegebenen gültigen Stimmen; zur Auflösung des Vereins eine solche von neun Zehnteln erforderlich. Eine Änderung des Zwecks des Vereins kann nur mit Zustimmung aller Mitglieder beschlossen werden. Die Zustimmung der in der Mitgliederversammlung nicht anwesenden Mitglieder muss schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidatinnen, die die meisten Stimmen erhalten haben, eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann diejenige, die die meisten Stimmen erhalten hat. Bei gleicher Stimmenzahl entscheidet das Los.
- (6) Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von der jeweiligen von der Mitgliederversammlung bestimmten, Schriftführerin zu unterzeichnen ist.

§ 15 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von neun Zehntel der abgegebenen gültigen Stimmen beschlossen werden.
- (2) Falls die Mitgliederversammlung nichts anderes beschließt, sind die Vorsitzende und die Schatzmeisterin gemeinsam vertretungsberechtigte Liquidatorinnen.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Freie und Hansestadt Hamburg, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Bereich der Frauenförderung zu verwenden hat.
- (4) Die vorstehenden Bestimmungen gelten entsprechend, wenn der Verein aus einem anderen Grund aufgelöst wird oder seine Rechtsfähigkeit verliert.